Baby – Bürokratie – Beiträge

Der KVW Ratgeber für werdende Eltern

KVW

Quellen

Südtiroler Bürgernetz
www.buergernetz.bz.it

Südt. Landesverwaltung
www.provinz.bz.it

Patronat KVW-ACLI
www.mypatronat.eu

KVW Service GmbH
www.mycaf.eu

Impressum

Stand: Jänner 2018

Inhalte: KVW Jugend
Grafik: mediamacs.it
Druck: lanarepro.com

Baby – Bürokratie – Beiträge

Hurra! Wir werden Eltern! Doch was kommt bürokratisch auf uns zu und welche Hilfen können wir erwarten?
Eine wertvolle Hilfe bietet der **KVW in allen Lebenslagen.**

Diese Infobroschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Patronat KVW-ACLI, der KVW Service und der KVW Jugend erstellt und soll eine erste Orientierungshilfe sein.

Kommen Sie zum KVW, wir helfen Ihnen **unbürokratisch** und **professionell** weiter.

Patronat KVW-ACLI
www.mypatronat.eu

KVW Service GmbH (CAF)
www.mycaf.eu

Inhaltsverzeichnis

02	Kontakte, Impressum
04	Anmeldung des Kindes
06	Kinderausweis
08	Eintragung in den Landesgesundheitsdienst
09	Arztwahl
10	EEVE und ISEE
11	Für Nichtversicherte: Staatliches Mutterschaftsgeld
12	Für Arbeitstätige: Mutterschaft und Elternzeit
14	„Bonus Bebè" – Staatliches Kindergeld
15	„Baby Bonus" – Staatliches Geburtengeld
16	Kita Bonus
17	Familiengelder
17	Rentenabsicherung während der Erziehungs- und Pflegezeiten
18	EuregioFamilyPass

Anmeldung des Kindes

Die Geburt eines Kindes muss der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses bzw. der Geburtsklinik oder dem Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern bzw. der Geburtsgemeinde des Kindes gemeldet werden.

Wenn die beiden Elternteile nicht in derselben Gemeinde ansässig sind und die Geburt beim Standesamt anmelden möchten, ist das **Standesamt der Wohnsitzgemeinde** der Mutter zuständig. Nur im Falle eines entsprechenden Übereinkommens zwischen den Eltern, das dem Standesbeamten mitzuteilen ist, kann die Meldung in der Wohnsitzgemeinde des Vaters erfolgen.

Die meldeamtliche Eintragung des Kindes erfolgt in jedem Fall in der **Wohnsitzgemeinde der Mutter.**

Die Geburtenmeldung ist nur gegen Vorlage der vom Arzt oder von der Hebamme unterzeichneten **Geburtsbescheinigung** möglich.

Sind die Eltern verheiratet, können entweder die Mutter oder der Vater die Geburt anmelden. Unverheiratete Eltern müssen gemeinsam vor dem **Standesbeamten** erscheinen, wenn das Kind von beiden anerkannt wird. Ein uneheliches Kind kann auch nur von einem einzigen Elternteil anerkannt werden. Die Anerkennung ist **unwiderruflich** und kann **jederzeit erfolgen.** Die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den zweiten Elternteil vor dem Standesbeamten ist nur dann möglich, wenn der Elternteil, der das Kind als erster anerkannt hat, seine Zustimmung erteilt. Erstattet die Mutter Meldung der Geburt ihres unehelichen Kindes, erhält das Kind den **Familiennamen der Mutter.**

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nach den vorgesehenen **zehn Tagen,** beurkundet der Standesbeamte die Geburt verspätet und benachrichtigt die Staatsanwaltschaft.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass die Eltern beim Bezirkssteueramt die Steuernummer für ihr Kind beantragen; dank des Datenaustauschs mit dem Finanzministerium wird die **Magnetkarte** mit der **Steuernummer** direkt an den **Wohnsitz des Neugeborenen** gesendet.

Welche Unterlagen sind erforderlich:

- Geburtsbescheinigung (ausgestellt von Arzt oder Hebamme)
- Für verheiratete Eltern:
  gültiger Ausweis des erstattenden Elternteils
- Für unverheiratete Eltern, die beide das Kind anerkennen wollen: gültiger Ausweis beider.

Fristen:

Das Kind kann innerhalb von **drei Tagen** nach der Geburt bei der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses oder der Geburtsklinik gemeldet werden

oder

innerhalb von **zehn Tagen** nach der Geburt beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern oder Geburtsgemeinde des Kindes.

Kinderausweis

Der Kinderausweis (Geburtsschein für die Ausreise) wird auf Antrag der Eltern für Minderjährige **unter 15 Jahren** von der **Gemeinde** ausgestellt, in der sie geboren wurden oder ansässig sind. Dieser Ausweis mit **einjähriger Gültigkeit** ermöglicht die Ausreise in alle Länder, die dem 1959 in Paris unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats beigetreten sind. Der Minderjährige muss bei der **Einreichung des Gesuchs anwesend** sein.

Für die Ausstellung des Kinderausweises ist die **Zustimmung beider Elternteile** erforderlich. Kinder unter 14 Jahren können ausschließlich in Begleitung der auf dem Ausweis oder auf einem Beiblatt (sog. Begleiterklärung) angeführten Personen ausreisen, **Kinder über 14 Jahren** können auch **alleine ausreisen.**

Der Kinderausweis und das eventuelle Beiblatt (sog. Begleiterklärung) sind erst dann für die Ausreise gültig, wenn sie von der **Polizeidirektion** (Quästur) in Bozen **abgestempelt** wurden. Aus diesem Grund kann der Ausweis frühestens 15 Tage nach Einreichung des Ausstellungsantrags ausgehändigt werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass als Reisedokument für Minderjährige auch um die Ausstellung einer Identitätskarte angefragt werden kann, die eine Mindestgültigkeitsdauer von **drei Jahren** hat.

Für die Ausstellung des Kinderausweises muss der Minderjährige:

- in der Gemeinde ansässig oder geboren sein
- unter 15 Jahre alt sein
- bei der Antragstellung anwesend sein.

Was braucht man?

- Gültiger Ausweis der Eltern;
- Zustimmung beider Elternteile oder Unbedenklichkeitserklärung des Vormundschaftrichters (sollte ein Elternteil nicht in der Lage sein, die Zustimmungserklärung persönlich abzugeben, können eine unterschriebene Fotokopie des Ausweises und eine schriftliche Zustimmungserklärung beigelegt werden);
- Zwei gleiche, aktuelle Passbilder.

Eintragung in den Landesgesundheitsdienst

Für die Eintragung des Neugeborenen in den Landesgesundheitsdienst und die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin können sich die Eltern an den **Verwaltungsdienst des Gesundheitssprengels** wenden, der dem Wohnsitz am nähesten ist.

Die Gültigkeit der Eintragung ist für in Südtirol wohnhafte Bürger/innen **zeitlich unbegrenzt** und die Streichung kann nur infolge einer meldeamtlichen Übersiedlung, der Einschreibung bei einem anderen Sanitätsbetrieb oder nach eingetretenem Tod erfolgen.

Die Einschreibung kann eine beschränkte Gültigkeit für Personen haben, welche den Wohnsitz nicht in Südtirol haben, sich aber zeitweilig aus Arbeits-, Studien- oder Gesundheitsgründen in Südtirol aufhalten.

Notwendige Dokumente

- Wohnsitzbescheinigung, ein gleichwertiges Dokument oder eine Selbsterklärung
- Erkennungsausweis
- Steuernummer
- Antragsformular
- Geburtsbescheinigung bei Neugeborenen (oder Selbsterklärung).

Kosten: Die Nutzung dieses Dienstes ist kostenfrei.

Arztwahl

Es kann unter jenen Ärztinnen und Ärzten ausgewählt werden, welche nicht bereits die **vorgesehene Höchstanzahl** an Betreuten erreicht haben. Das Verzeichnis der wählbaren Ärzte liegt beim **Sprengelsitz** auf.

Die Patientinnen und Patienten können ihre Wahl **jederzeit widerrufen** und eine neue vornehmen. Auch der Arzt und die Ärztin kann die Betreuten abweisen, sollte eine Störung des Vertrauensverhältnisses bestehen.

Die Wahl, der Widerruf und der Wechsel muss von den Bürgerinnen und **Bürgern** selbst oder von der **gesetzlichen Vertretung** für Minderjährige bei den **Verwaltungsschaltern des Gesundheitssprengels** durchgeführt werden.

Kinderarzt/Kinderärztin:

Die Beibehaltung bis zum **16. Lebensjahr** kann vor Erreichen des 14. Lebensjahres beantragt werden (im Falle von chronischen Pathologien oder Behinderungen).

Notwendige Dokumente

- Ausweis
- Personalausweis für die Krankenbetreuung

Für die Beibehaltung des Kinderarztes/der Kinderärztin:

- Ärztliche Bescheinigung der chronischen Pathologie oder der dokumentierten Behinderung

Kosten: Die Nutzung dieses Dienstes ist kostenfrei.

EEVE und ISEE

Die EEVE (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) ist eine Erklärung über die **wirtschaftliche Situation,** die der Bürger vorweisen muss, um **Leistungen oder Tarifbegünstigungen** zu beantragen.

Die Erhebung von Einkommen und Vermögen für den Zugang zu den Leistungen des Landes wurde dadurch **vereinheitlicht.** Es wird eine einzige **Jahreserklärung** für jedes Familienmitglied erstellt und diese, je nach Bedarf, von den verschiedenen Bereichen, bei denen eine Leistung beantragt wird, verwendet.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der EEVE um eine Eigenerklärung/Ersatzerklärung im Sinne des Art. 5, Ges. 17/93 und nachfolgende Änderungen handelt.

Die Ausstellung der EEVE ist für die Bürger/innen **kostenlos**.

ISEE

Die Abgabe der ISEE-Erklärung ist notwendig, um beispielsweise folgende staatliche Leistungen zu beanspruchen:

- Bonus Bebè
- Reduzierung der Uni-Gebühren
- Staatliches Familiengeld und/oder Mutterschaftsgeld
- Reduzierung der Gas- und/oder Stromgebühren

Die Ausstellung der ISEE ist für die Bürger/innen **kostenlos.**

Termine für EEVE und ISEE können bei der KVW Service online unter www.mycaf.eu oder telefonisch gemacht werden. Bei der Onlineanmeldung erhalten Sie das entsprechende Infoblatt mit den wichtigsten Unterlagen, welche mitzubringen sind.

Für NICHTVERSICHERTE: Staatliches Mutterschaftsgeld

Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine **Fürsorgemaßnahme** des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben. Der Anspruch auf Leistung ist an das **Gesamteinkommen der Familiengemeinschaft** gebunden und darf den sogenannten **ISEE-Wert** nicht überschreiten.

Zum Familienvermögen zählen das **Einkommen** sowie das bewegliche und unbewegliche **Vermögen** der Familiengemeinschaft.

Zur Familiengemeinschaft gehören:

- Antragsteller/in
- Mitglieder der Familie im meldeamtlichen Sinne
- Personen, die für die Einkommenssteuer gegenüber dem/der Antragsteller/in Versorgungsanspruch haben.

Die Höhe des staatlichen Mutterschaftsgeldes beträgt für Geburten und Adoptionen im Jahre 2017 **1.694,45 Euro.**

Zuständig für die Ausbezahlung ist in Südtirol die ASWE der Autonomen Provinz Bozen. Für Geburten bzw. Adoptionen muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bzw. Eintritt in die Familie gestellt werden.

Ist das Geburtengeld aus einem Versicherungsverhältnis kleiner, wird aus den Bestimmungen für Nichtversicherte der **Differenzbetrag ausbezahlt.**

Für ERWERBSTÄTIGE: Mutterschaft und Elternzeit

Mutterschaft

Die Mutterschaft (verpflichtende Arbeitsenthaltung) beträgt **zwei Monate** vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und **drei Monate** nach dem effektiven Geburtstermin. Sofern ein mit der Sanitätseinheit konventionierter Frauenarzt oder Arbeitsmediziner mit ärztlichem Zeugnis bestätigt, dass für Mutter und Kind keine Gefahr besteht, kann die Mutterschaft **einen Monat vor dem errechneten Termin** angetreten werden. Sie dauert dann bis vier Monate nach dem effektiven Geburtstermin. Der Mutterschaft beträgt in jedem Falle **fünf Monate,** auch wenn das Kind vor dem voraussichtlichen Tag geboren wurde. Spätestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der Antrag um Mutterschaft telematisch an die Versicherungsanstalt sowie an den Arbeitgeber übermittelt werden. Der Antrag kann über das Patronat KVW-ACLI eingereicht werden.

Elternzeit

Für jedes Kind **unter zwölf Jahren** stehen den lohnabhängigen Eltern folgende Elternzeiten im Höchstausmaß von **elf Monaten** zu:

- **Mutter:** nach Beanspruchung der Mutterschaft: maximal sechs Monate
- **Vater:** ab Geburt des Kindes für maximal sechs Monate
- Mutter oder Vater nach deren Ermessen für maximal weitere fünf Monate
- maximal elf Monate, wenn es nur einen Elternteil gibt.

Der Antrag muss spätestens fünf Tage vor Inanspruchnahme mittels telematischen Antrags an die Versicherungsanstalt sowie an den Arbeitgeber übermittelt werden. Der Antrag kann mit Hilfe des Patronats KVW-ACLI eingereicht werden.

Auch **selbständige Mütter** haben innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes Anrecht auf Elternzeit für die Dauer von **maximal drei Monaten.**

Weitere Bestimmungen regeln:

- die täglichen Ruhepausen, die sogenannten Stillstunden
- den Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes
- den Kündigungsschutz
- den obligatorischen Vaterschaftstag und die fakultative Vaterschaft
- die Elternzeit und den Wartestand, Freistellungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.

„BONUS BEBÈ“ Staatliches Kindergeld

Mit dem Stabilitätspakt Gesetz 190/2014 wurde ein staatliches Kindergeld für Geburten **bis 31. Dezember 2018** eingeführt. Das monatliche Kindergeld beträgt **80 Euro bzw. 160 Euro** im Monat ab Geburt bzw. Adoption.

Das staatliche Kindergeld wird je nach Geburtsjahr **bis höchstens zum dritten Lebensjahr** des Kindes ausbezahlt bzw. bis zum dritten Kalenderjahr ab Eintritt des Kindes in die Familie bei Adoption – für höchstens 36 Monate.

Anspruchsberechtigt sind italienische Staatsbürger, EU-BürgerInnen sowie Nicht-EU-BürgerInnen mit langer Aufenthaltsgenehmigung, die den Wohnsitz in einer Gemeinde Italiens vorweisen können und den staatlichen Vermögensindikator ISEE von **25.000 Euro** im Jahr **nicht überschreiten.** Der Antragsteller muss mit dem Kind zusammenleben.

Für besonders bedürftige Familien, für die der staatliche Vermögensindikator ISEE von weniger als 7.000 Euro festgestellt worden ist, wird der **„Bonus bebè“ verdoppelt** und es wird ein monatlicher Betrag von 160 Euro ausbezahlt.

Die ISEE-Erklärung hat eine Gültigkeit bis **15. Januar** eines jeden Jahres. Daher muss für den Bezug des Kindergeldes bis zum dritten Lebensjahr ab dem 15. Januar immer eine neue ISEE-Erklärung gemacht werden, um das Anrecht auf Fortzahlung des Kindergeldes mitzuteilen. Der Antrag um Auszahlung ist nur einmal zu stellen.

Der Antrag muss **innerhalb 90 Tagen** ab Geburt oder Adoption eingereicht werden. Wird der Antrag später gestellt, so wird die finanzielle Leistung ab dem darauffolgenden Monat der Antragstellung ausbezahlt.

„BABY BONUS“
Staatliches Geburtengeld

Mit dem Stabilitätspakt Gesetz 232/2016 wurde ein **staatliches Geburtengeld** für Geburten, nationale oder internationale Adoptionen/Anvertrauungen eingeführt. Die Prämie beträgt **800 Euro** und wird **einmalig** an die Antragstellerin ausbezahlt. Es gelten keine Einkommens- und Vermögensgrenzen. Anspruchsberechtigt sind **italienische Staatsbürger, EU-BürgerInnen** sowie **Nicht-EU-BürgerInnen** mit langer Aufenthaltsgenehmigung, die den Wohnsitz in einer Gemeinde Italiens vorweisen können. Der Antrag kann ab Beginn des **achten Schwangerschaftsmonats** eingereicht werden bzw. innerhalb einem Jahr ab Geburt bzw. Adoption/Anvertrauung. Der telematische Antrag wird mit Hilfe des Patronats KVW-ACLI an die Versicherungsanstalt NISF/INPS eingereicht.

Autositze
Babyzimmer
Stillkissen
Bettwäsche
Umstandsmode
Baby-Zubehör

HOPPA POPPA
www.hoppapoppa.it
Lana - Tribusplatz 2/b - Tel. 0473 550 323

Kita Bonus

Der Bonus ist für den Zeitraum **2017 bis 2019** vorgesehen.

Ab Januar 2017 steht für Kinder, die ab Januar 2016 geboren sind, bis zum dritten Lebensjahr ein Beitrag von maximal **1.000 Euro** im Jahr zu, wenn sie in einer privaten oder öffentlichen Kindertagesstätte untergebracht sind bzw. bei schweren chronischen Krankheitsbildern zu Hause gepflegt werden. Es werden **maximal elf Raten zu 90,91 Euro** ausbezahlt.

Der Beitrag ist nicht vereinbar mit der Steuerabsetzbarkeit der Kosten für Kinderhorte. Der Kita-Beitrag darf nicht für dieselben Monate, für die bereits der „Bonus Infanzia / Voucher asilo nido" beantragt bzw. gewährt wurde, beantragt werden.

Der Antragsteller muss Elternteil eines minderjährigen Kindes, geboren oder adoptiert ab **1. Januar 2016,** sein und italienischer Staatsbürger oder EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger mit entsprechenden langen Aufenthaltsgenehmigungen sein sowie den Wohnsitz in Italien haben. Die Kosten der Kindertagesstätte müssen vom **Antragsteller bezahlt** werden bzw. bei Pflege zu Hause muss der Antragsteller mit dem Kind gemeinsam wohnen.

Die Anträge müssen telematisch an das NISF/INPS weitergeleitet werden, und es wird eine Rangliste erstellt. Der **Zeitpunkt der Antragstellung** ist daher ausschlaggebend.

Familiengelder

Je nach Familienzusammensetzung, Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Arbeitstätigkeit gibt es verschiedene Familiengelder, die auch miteinander vereinbar sind. **Alle Familiengelder sind steuerfrei!**

- Familiengeld auf dem Lohnstreifen bis zum 18. Lebensjahr, bei kinderreichen Familien mit mindestens vier Kindern länger
- Familiengeld des Landes / Landesfamiliengeld bis zum dritten Lebensjahr
- Landesfamiliengeld+
- Familiengeld der Region / Landeskindergeld
- staatliches Familiengeld mit mindestens drei minderjährigen Kindern

Die Anträge um Familiengeld können erst **ab Geburt** eingereicht werden. Informationen und Antragstellung im Patronat KVW-ACLI.

Rentenabsicherung während der Erziehungs- & Pflegezeiten

Wer freiwillig in die staatliche Rentenkasse oder in einen Zusatzrentenfonds Pensionsbeiträge einzahlt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf eine **regionale Förderung von maximal 9.000 Euro.** Informationen erteilt das Patronat KVW-ACLI.

EuregioFamilyPass

Der neue **EuregioFamilyPass** für Südtiroler Familien vereint drei Funktionen in einer neuen Vorteilskarte:

- Ermäßigungen für Familien in Geschäften und Einrichtungen in Südtirol
- Fahrausweis für den öffentlichen Nahverkehr mit dem günstigen Familientarif
- Vergünstigungen in Geschäften und Einrichtungen in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

Wer bekommt die Vorteilskarte?

Anrecht haben **alle Erziehungsberechtigten** mit mindestens einem minderjährigen Kind, die in Südtirol wohnen.

Wie bekomme ich die Vorteilskarte?

Wer 2017 den Südtirol Pass mit Familientarif für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln genutzt hatte, hat den EuregioFamilyPass **automatisch zugeschickt** bekommen. Um die neue Vorteilskarte nutzen zu können, muss sie **aktiviert** werden. Wer noch keinen EuregioFamilyPass hat, kann die neue Vorteilskarte online unter www.suedtirolmobil.info beantragen.

Wie viel kostet die Vorteilskarte?

Die Bearbeitungsgebühr beträgt **20 Euro** und ist **einmalig.** Wer hingegen einen Südtirol Pass besitzt und auf den EuregioFamilyPass umsteigt, muss **keine Bearbeitungsgebühr** bezahlen.

Wie lange ist mein EuregioFamilyPass gültig?

Der EuregioFamilyPass ist **bis zum 18. Geburtstag** des jüngsten Kindes gültig. Im öffentlichen Nahverkehr können Sie Ihren EuregioFamilyPass weiter verwenden, allerdings wird automatisch der Südtirol Pass-Normaltarif angewendet.

Alle Vorteile und Vorteilsgeber in Südtirol

Die Vorteilsgeber und die Vorteile für Familien werden laufend aktualisiert. Ausgenommen sind bereits reduzierte Ware, Aktionsware, Sonderaktionen und die Vorteile sind nicht kumulierbar mit anderen Karten.

Es steht im Ermessen der Vorteilsgeber, ob die Preisnachlässe auf die Endsumme, nur auf einen Teil oder nur auf ein Produkt gewährt werden.

Informationen

Die meisten Antworten auf Ihre Fragen zum EuregioFamilyPass, der Gültigkeit, usw. können auf der Internetseite **provinz.bz.it** oder **familypass.eu** nachgelesen werden.

Sollten dennoch Fragen auftauchen, werden Sie unter der Telefonnummer **840 000 426,** Montag-Freitag 9–13 Uhr und 14–18 Uhr beantwortet.

Alle Informationen zum öffentlichen Nahverkehr, zur Fahrplänen und Tarifen finden Sie unter **www.suedtirolmobil.info** oder telefonisch unter **840 000 471.**

Mehr Energie für Ihre Familie

Mit **Alperia Family** verfügen Sie über eine Vertragsleistung von 4,5 kW zum Preis eines 3 kW Anschlusses.
Wechseln Sie zu Alperia und holen Sie sich die grüne Energie unserer Natur zu sich nach Hause.

Alperia Family, das Stromangebot voller Energie dank

4,5 kW

Vertragsleistung

Um vom Angebot profitieren zu können, muss man über eine Vertragsleistung von 4,5 kW verfügen oder eine Leistungserhöhung beantragen.